



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Oberflächenbehandlungsanlage

vom 1. Februar 2024

Betreiber: **WIOTEC Ense GmbH & Co.KG**
am Standort: **Auf den Geeren 9-11, 59469 Ense-Höingen**

Die Firma WIOTEC Ense GmbH & Co.KG betreibt am oben genannten Standort eine Oberflächenbehandlungsanlage (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 29.11.2023
Vor-Ort-Aufwand: 15,5 Personalstd. (inkl. An- und Abfahrt)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 11 Personalstd.
Gesamtaufwand: 26,5 Personalstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Lärmemissionen, Wasser (Abwasser) und Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überprüfung:

§ 52 BImSchG, §§ 62 und 100 WHG i.V.m. § 93 LWG NRW

Ergebnis der Überprüfung:

1. Fachbereich - Immissionsschutz:

- kein Mangel

2. Fachbereich - Industrielles Abwasser:

erhebliche Mängel:

- Lamellenklärer wurde bis zum Tag der Inspektion nicht eingebaut

3. Fachbereich – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

- kein Mangel

Veranlasste Maßnahmen:

-

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.